



ERKLÄRUNG

Freibetrag für Nebentätigkeiten
bei gemeinnützigen Organisationen
nach § 3 Nr. 26a EStG

Zutreffendes bitte x ankreuzen!

**Eine Ausfertigung der Erklärung ist zu den Unterlagen
der Kath. Erwachsenenbildung zu nehmen!**

Dieses Formular dient der Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung Ihres Entgelts aus einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV bis zur Höhe von insgesamt **960,00 € im Jahr**.

Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, so kann die steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung **insgesamt** für alle Tätigkeiten **nur einmal** gewährt werden.

1. Angaben zur Person:

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____

2. Angaben zur Kath. Erwachsenenbildung:

KEB: _____

Anschrift: _____

3. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:

Ich bestätige hiermit, dass die auf der Rückseite dieser Erklärung wiedergegebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrages für Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit bei der Kath. Erwachsenenbildung e.V. wird folgende Regelung vereinbart:

- Ich nehme die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung **bis zur Höhe von 960,00 € jährlich** in Anspruch.
- Die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozial- und Zusatzversicherung wird nur bei der Kath. Erwachsenenbildung e.V. in Anspruch genommen:
- Ja Nein

(Nur ausfüllen, sofern die steuerfreie Aufwandsentschädigung auch bei anderen gemeinnützigen Organisationen in Anspruch genommen wird)

Organisation: _____

Organisation: _____

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG unverzüglich der zuständigen (Besoldungs-)Stelle mitzuteilen.

Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

_____, den _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26a EstG

§ 3 EstG (Steuerfreie Einnahmen)

Steuerfrei sind

...

- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind somit Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Organisation unter folgenden Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **960,00 €** im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden
Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH vom 30.03.1990, BStBl. 1990 II, S. 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.
Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose)
- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Die Beitragsfreiheit der Sozialversicherung knüpft an die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EstG an.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbstständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzugehen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat die KEB als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer jährlich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Diese Erklärung ist als Beleg zu den Akten/Unterlagen zu nehmen.